

Club AustriaPortugal

Statuten

1. Name und Sitz

Der Club AustriaPortugal (im Folgenden kurz „Club“ genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 167 des portugiesischen Zivilgesetzbuches und Mitglied des Auslandsösterreicher-Weltbundes (AÖWB).

Der Sitz des Clubs ist: Alameda da Beloura 2, Bloco D, 1º esq., 2710-693 Linhó.

2. Aufgaben

- 2.1 Der Club ist frei von politischen und religiösen Bestrebungen und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er hat die Aufgabe, das gesellschaftliche und kulturelle Leben innerhalb der österreichischen Gemeinschaft in Portugal und deren wechselseitige Kontakte mit Portugiesen *) anzuregen und zu pflegen.
- 2.2 Der Club fördert die Bindung an Österreich und seine Kultur durch Zusammenkünfte und Veranstaltungen.
- 2.3 Der Club leistet Rat und Beistand an in Not geratene Landsleute (vgl. Abschnitt 16).
- 2.4 Der Club arbeitet ständig mit den österreichischen Vertretungsbehörden in Portugal zusammen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglieder des Clubs sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3.2 Ordentliche Mitglieder können alle österreichischen Staatsbürger werden sowie Personen mit anderer Staatsbürgerschaft, die durch engere familiäre, berufliche, kulturelle oder andere Beziehung in einem Nahverhältnis zu Österreich stehen und bestrebt sind, dieses Nahverhältnis zu pflegen und aufrechtzuerhalten.
- 3.3 Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich durch besondere Verdienste um den Club ausgezeichnet haben. Sie werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- 3.4 Die Ehrenpräsidentschaft ist dem jeweiligen österreichischen Missionschef anzutragen.

*) Alle personellen Bezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen.

4. Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch Vorstandsbeschluss auf Grund eines schriftlichen Antrages per Anmeldeformular. Voraussetzung sind die Anerkennung der Statuten sowie die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages durch den Bewerber. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe dafür bekannt zu geben.

5. Mitgliedsrechte und -pflichten

5.1 Die Mitglieder sind berechtigt,

- a) an den Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen,
- b) das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
- c) an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen,
- d) im Bedarfsfall beim Vorstand um Rat und Beistand anzusuchen.

5.2 Die Mitglieder sind verpflichtet,

- a) die Statuten einzuhalten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- b) die Interessen und Ziele des Clubs zu fördern,
- c) den jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung festgesetzt wird, zu entrichten.

6. Ende der Mitgliedschaft

6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist mit Ende des Kalenderjahres wirksam.

6.3 Ist ein Mitglied mit der Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung noch weitere 30 Tage in Verzug, so gilt dies als stillschweigende Austrittserklärung. Die zweite Zahlungsaufforderung muss per Einschreiben erfolgen.

6.4 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Statuten verstoßen hat.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung beim Präsidenten der Generalversammlung Berufung einlegen, über die die nächste Generalversammlung entscheidet. Seine Mitgliedsrechte ruhen bis zu einer Entscheidung.

7. Organe

Die Organe des Clubs sind :

- die ordentliche bzw. außerordentliche Generalversammlung
- das Präsidium der Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsprüfungskommission.

Alle gewählten Organe arbeiten ehrenamtlich.

8. Die Generalversammlung

- 8.1 Die ordentliche Generalversammlung ist vom Präsidenten der Generalversammlung alljährlich mit vierzehntägiger Ankündigungsfrist einzuberufen und bis spätestens Ende Februar abzuhalten. Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Anführung des Ortes, der Zeit und der vorgeschlagenen Tagesordnung. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Wird dieses Quorum zur ausgeschriebenen Zeit nicht erreicht, so wird die Generalversammlung eine Stunde später eröffnet und für beschlussfähig erklärt.
- 8.2 Die Generalversammlung wird vom Präsidenten der Generalversammlung oder in seiner Abwesenheit von einem der beiden Sekretäre der Generalversammlung geleitet. Der Präsident der Generalversammlung erteilt das Wort und überwacht die Protokollführung durch die Sekretäre.
- 8.3 Stimmberechtigt bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder. Eine Stimmübertragung bei einer Generalversammlung ist zulässig, muss jedoch dem Präsidium der Generalversammlung spätestens drei Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Jedem stimmberechtigten Mitglied dürfen nur zwei (2) zusätzliche Stimmen übertragen werden.
- Anträge der Mitglieder müssen eine Woche vor der Generalversammlung beim Präsidium der Generalversammlung schriftlich eingebracht werden.

- 8.4 Die Tagesordnung der Generalversammlung beinhaltet folgende Punkte:
- a) Genehmigung der Tagesordnung,
 - b) Verlesung des Protokolls der letzten Generalversammlung und Genehmigung,
 - c) Jahresberichte des Präsidenten,
 - d) Jahresbericht des Kassierers,
 - e) Bericht der Rechnungsprüfungskommission,
 - f) Entlastung des Vorstandes,
 - g) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission,
 - h) Wahl des Präsidiums der Generalversammlung, dazu übernimmt der Präsident des Clubs die Leitung der Generalversammlung.
 - i) Ehrungen,
 - j) Vorschau auf das kommende Vereinsjahr,
 - k) Anträge,
 - l) Sonstiges,

- 8.5 Die Generalversammlung fasst die Beschlüsse in offener oder auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung. Entscheidend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vorstand, Präsidium und Rechnungscommission werden jeweils als Kollektiv gewählt, sofern kein Mitglied individuelle Abstimmung beantragt.

Die Stimmen werden von den Sekretären gezählt.

- 8.6 Auf Verlangen von 10% der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes hat der Präsident der Generalversammlung frühestens nach 14 Tagen, spätestens nach einem Monat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.

9. Das Präsidium der Generalversammlung

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und zwei Sekretären und wird auf ein Jahr gewählt. Einer der beiden Sekretäre ist Stellvertreter des Präsidenten der Generalversammlung.

10. Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer, dem Kassierer und einem Beisitzer.
Er wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 10.2 Der Vorstand wahrt die Interessen der Vereinigung und sorgt für die Beachtung der Statuten sowie die richtige Ausführung der gefassten Beschlüsse. Er erstellt das Programm für die Veranstaltungen und verwaltet das Vereinsvermögen.

11. Vorstandsmitglieder

- 11.1 Der Präsident beruft den Vorstand zu den Sitzungen ein und stellt deren Tagesordnung zusammen. Er leitet die Vorstandssitzungen. Der Präsident vertritt den Verein in allen Belangen nach außen.
- 11.2 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und unterstützt ihn in seinen Aufgaben.
- 11.3 Der Schriftführer erledigt die Korrespondenz gemeinsam mit dem Präsidenten und ist für das Archiv verantwortlich. Er führt das Mitgliedsverzeichnis und erstellt das Protokoll über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes. Außerdem übernimmt er die Mitteilungen und Aussendungen an die Mitglieder.
- 11.4 Der Kassierer verwaltet die Vereinskonten und das Barvermögen. Er überwacht und aktualisiert alle Zahlungsein- und -ausgänge.
Der Kassierer ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit internen und externen Rechnungsprüfern.
Er berichtet jährlich der Generalversammlung sowie regelmäßig dem Vorstand über Einnahmen und Ausgaben.
- 11.5 Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder und übernehmen nach Absprache weitere Aufgaben.

12. Unterschriftsberechtigung

Rechtsverbindliche und finanzielle Schriftstücke müssen jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.
Bei finanziellen Geschäften unterschreibt der Kassierer gemeinsam mit dem Präsidenten. Bei übrigen Geschäften sind der Präsident, Vizepräsident und Schriftführer unterschriftsberechtigt.

13. Vorstandssitzungen

13.1 Der Vorstand tritt nach Möglichkeit monatlich zusammen, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr.

Der Vorstand kann den Präsidenten der Generalversammlung und andere Personen ohne Stimmrecht zu den Sitzungen einladen.

13.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder – darunter der Präsident oder der Vizepräsident als Sitzungsleiter – anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.

13.3 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

13.4 Sollten Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, nach eigenem Ermessen über die Ergänzung des Vorstandes zu beschließen. Die Vereinsmitglieder sind davon mit der nächsten Aussendung zu informieren. Spätestens bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung sind die neuen Vorstandsmitglieder im Amt zu bestätigen.

14. Die Rechnungsprüfungskommission

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Jahresabrechnung sowie Einnahmen und Ausgaben prüfen und der Generalversammlung hierüber Bericht erstatten.

15. Einnahmen und Ausgaben

15.1 Einnahmen des Clubs sind die Jahresmitgliedsbeiträge, Überschüsse von Veranstaltungen, Zinserträge aus dem angelegten Vereinsvermögen sowie Spenden.

15.2 Ausgaben sind die Mitgliedsbeiträge an den AÖWB, Kosten von Veranstaltungen, Ausgaben für die Organisation des Clubs sowie Hilfsleistungen.

15.3 Alle Einnahmen und Ausgaben müssen belegt werden.

16. Hilfsleistungen

- 16.1 Der Vorstand kann einmalige oder regelmäßige Hilfsleistungen für Mitglieder zuerkennen, die anderweitig nicht genügend unterstützt werden.
- 16.2 Voraussetzung für die Gewährung von Hilfsleistungen durch den Vorstand ist langjährige Mitgliedschaft im Club. Zudem muss die Notlage glaubhaft begründet werden.
- 16.3 Für die durch den Club gewährten Hilfsleistungen steht ein Fonds zur Verfügung. Die Dotation des Fonds wird jährlich vom Vorstand vorgeschlagen und der Generalversammlung unterbreitet.
- 16.4 Der Präsident kann in Notfällen über die einmalige Zuwendung von Leistungen für Hilfsbedürftige entscheiden. Über diese Zuwendung ist dem Vorstand in der nächsten Sitzung zu berichten. Der Vorstand entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

17. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet sein Vermögen, ohne Einschränkung der gesetzlich vorgesehenen Haftung seiner Repräsentanten.

18. Statutenänderungen und Auflösung der Vereinigung

- 18.1 Die Statuten können nur von der Generalversammlung geändert werden. Hierfür ist eine 2/3-Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- 18.2 Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, die gemäß Pkt. 8.6 fristgerecht einberufen wurde und bei der mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sollte bei dieser Generalversammlung die geforderte Mindestanwesenheit nicht erreicht werden, ist innerhalb von 30 Tagen eine neuerliche außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 18.3 Für die Auflösung ist die Zustimmung von 2/3 der Anwesenden nötig.
- 18.4 Im Falle der Auflösung ist das nach Erfüllung von Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen dem AÖWB zu übertragen.

19. Zusatzbestimmungen

Alle anderen, nicht durch diese Statuten geregelten Fragen werden durch Artikel 167 ff. sowie weitere einschlägige Bestimmungen des portugiesischen Zivilgesetzbuches geregelt.

